

III- 110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

1978-03-30

Bericht der Bundesregierung über die Gewässerreinigung in

Österreich

G l i e d e r u n g

1. Problemdarstellung
2. Derzeitiger Zustand
  - 2a) Stand der Gewässergüte
  - 2b) Stand der bisherigen Maßnahmen in rechtlicher Hinsicht
  - 2c) Stand der bisherigen Maßnahmen in technischer Hinsicht
  - 2d) Stand der bisherigen Maßnahmen in finanzieller Hinsicht
3. Zielsetzung und erforderliche weitere Maßnahmen
  - 3a) Grundsätzliche Anforderungen
  - 3b) Zielsetzung, Entwicklung und weitere erforderliche Maßnahmen in rechtlicher Hinsicht
  - 3c) Zielsetzung, Entwicklung und weitere Maßnahmen in technischer Hinsicht
  - 3d) Zielsetzung, Entwicklung und weitere Maßnahmen in finanzieller Hinsicht

Beilagen

## 1. Problemdarstellung

Österreich kann sich, dank seiner klimatischen und geographischen Gegebenheiten zu den relativ wasserreichen Ländern zählen. Wasser stand daher in unserem Lande stets in ausreichender Menge zur Verfügung. Erst in der Folge des ständig steigenden Wasserbedarfes sowohl für die persönlichen Bedürfnisse des Menschen, als auch für die gewerbliche und industrielle Produktion begannen auch in Österreich Mangelerscheinungen am Wassersektor sichtbar zu werden. Vor allem die mit dem Wasserverbrauch enorm gestiegene Abwassermenge und die durch sie in die Gewässer eingebrachte Schmutzfracht führen zu einer progressiven Verminderung der Nutzungsfähigkeit des natürlichen Wasserschatzes.

Diese fortschreitende Gewässerbelastung hat ein Ausmaß erreicht, das mit Gewässernutzungen immer stärker in Konflikt gerät und weitere Ansprüche an die Gewässer einzuschränken beginnt. So macht etwa der zur energiewirtschaftlichen Nutzung erforderliche Aufstau der Gewässer besondere Maßnahmen zur Fernhaltung von Verschmutzungen notwendig. Diese Verknüpfung von Bedürfnissteigerung und Wachstum mit gleichzeitig einhergehender verstärkter Gewässerbelastung umfaßt praktisch alle Bevölkerungs- und Wirtschaftsbereiche, wie etwa auch den Erholungs- und Freizeitbereich, der ein Vielfaches der bisherigen Beanspruchung bis in die entlegensten Gebiete unseres Landes trägt.

Um eine künftige Beschränkung für die vielfachen Nutzungsansprüche an unsere Gewässer vor allem der Wasserversorgung zu verhindern, ist daher die Beseitigung der bereits eingetretenen

- 2 -

und die Verhinderung des Entstehens weiterer Überbeanspruchungen der Gewässergüte erforderlich. Die Verpflichtung, die notwendigen Abwasserbeseitigungs- und Reinhaltemaßnahmen zu treffen, obliegt gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen den Wasserberechtigten und damit den Verursachern. Die Erstellung solcher Anlagen überfordert in vielen Fällen das finanzielle Leistungsvermögen der Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften, Betriebe oder der sonstigen Bauträger. Deshalb wird die Errichtung solcher Anlagen vor allem durch den beim Bundesministerium für Bauten und Technik eingerichteten Wasserwirtschaftsfonds gefördert.

Aber auch auf internationaler Ebene wird zunehmend erkannt, welche Bedeutung den Fragen einer gesicherten Wasservorsorge für die weitere Entwicklung zukommt. Der Schutz der nationalen Interessen und die Abstimmung grenzüberschreitender Auswirkungen nationaler Gewässernutzungen bilden daher in immer stärkerem Maße den Gegenstand bilateraler Verhandlungen und werden auch in internationalen Gremien immer häufiger und intensiver erörtert.

Investitionen für die Gewässerreinigung weisen äußerst breite wirtschafts- und strukturpolitische sowie sozioökonomische Auswirkungen auf; ihre Vielschichtigkeit verlangt daher eine umfassende Behandlung.

## 2. Derzeitiger Zustand

### 2a) Stand und Entwicklung der Gewässergüte

Jede Beurteilung unumgänglich notwendiger Schutz- bzw. Sanierungsmaßnahmen der Gewässer verlangt die Kenntnis ihres Zustandes. Seit dem Jahre 1968 wird der Gütezustand der wesentlichsten österreichischen Fließgewässer systematisch erfaßt, nach Güteklassen charakterisiert und in entsprechenden Karten

- 3 -

dargestellt. Die Beurteilung erfolgt nach ökologischen Faktoren und chemisch-physikalischen Parametern.

Wesentlich komplexer als bei Fließgewässern gestaltet sich die Gewässergüte der Seen, deren wirtschaftliche und ökologische Bedeutung erst in letzter Zeit offenkundig geworden ist. Ihre Untersuchung und Beurteilung nach einheitlichen und vergleichbaren Methoden steht auch international erst am Beginn der Behandlung.

Aus dem biologischen Gütebild der Fließgewässer Österreichs, Stand 1976 lassen sich folgende Schwerpunkte der Gewässerverunreinigung ableiten:

In den Ballungsräumen des Rheintales und der unteren Ill werden die Gewässer durch städtische Abwässer und durch Abgänge aus Großbetrieben erheblich verschmutzt. Im Tiroler Einzugsgebiet des Inn treten durch den regen Fremdenverkehr, insbesondere in der Wintersportsaison zum Teil sehr starke Belastungen der Gewässer auf. Im Bundesland Salzburg kommt es zu massiver Gewässergütebelastung der Salzach im Bereich Hallein bis Salzburg. Die Mur belasten vor allem die Abwässer der dortigen Zentren der Metall- und Zellstoffindustrie sowie die Siedlungsabwässer der Ballungsräume. Im Einzugsgebiet der Drau bestehen besondere Verschmutzungserscheinungen bei Villach, in der Vellach und in der Lavant sowie in der Glan. Für den Donau- strom ergeben sich trotz seiner großen Kapazität erhebliche Belastungen im industriellen Großraum Linz - Enns sowie im Bereich der Bundeshauptstadt Wien. Schließlich sind auch die Flüsse Ybbs, Traisen und Traun vor allem durch Zellstofffabriken und Ballungszentren sowie die Gewässer des südlichen Wiener Beckens und die March durch Siedlungs- und Industrieabwässer, insbesondere saisonaler Kampagnebetriebe, sehr stark belastet.



- 4 -

Zusammenfassend zeigt sich sohin, daß in den bedeutenderen Gewässern Österreichs, vor allem überall dort unzureichende Gewässergüte herrscht, wo entweder siedlungsmäßige Ballungsräume oder Zellulose- oder Zuckerfabriken ihre Abwässer in diese einleiten. Von den wesentlichen Ballungsräumen besitzt Graz eine mechanische Kläranlage, in Linz wurde mit dem Bau einer Kläranlage begonnen und in Wien steht der Bau einer teilbiologischen Kläranlage in Realisierung. Die Abwässer der Stadt Salzburg werden derzeit noch ungeklärt in die Salzach geleitet. Von den Zellstofffabriken ist derzeit Leykam (Mur) in Umstellung auf Laugenverbrennung begriffen. Die Sulfatzellstoffwerke Frantschach und Nettingsdorf müssen auf Grund ihrer Produktionsprozesse die Aufschlußchemikalien rückgewinnen. Von den Sulfitzellstoffwerken haben Lenzing und Steyrermühl bereits auf Laugenverbrennung umgestellt. Bei den genannten fünf Zellstoffwerken ist auch die Realisierung der biologischen Abwasserklärung noch erforderlich. Bei den restlichen Sulfitzellstoffwerken ist auch der erste Schritt, die Umstellung auf Chemikalienrückgewinnung, noch nicht in Angriff genommen worden.

## 2b) Stand der bisherigen Maßnahmen in rechtlicher Hinsicht

### Legislative

Die Materie Wasserrecht ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer ist das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl.Nr. 207. Mit diesem Gesetz sind im Jahr 1959 die Reinhaltungsbestimmungen ausgebaut und ist der Bedeutung des Grundwassers für die Wasserversorgung durch strenge Schutzvorschriften entsprochen worden. Die Wasserrechtsnovelle 1969, BGBl.Nr. 207, erweiterte

- 5 -

vor allem die allgemeine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Reinhaltung der Gewässer und führte neue Bestimmungen über die besondere Vorsorge gegen die allgemeine Wassergefährdung ein. Dabei wurde auch die Bewilligungspflicht für die Lagerung und Leitung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralöl, geregelt.

Der Gewässerschutz wurde aber auch in einer Reihe von anderen Bundesgesetzen verankert, wie insbesondere in der Gewerbeordnung 1973, im Rohrleitungsgesetz, im Berggesetz 1975, im Eisenbahngesetz, im Schifffahrtsrecht, im Kraftfahrgesetz, in der Tankfahrzeugverordnung, im Bäder-Hygienegesetz und im Strafgesetz. Ferner wurde auf den Gewässerschutz im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen auch in Landesgesetzen, vor allem betreffend Wasserversorgung, Kanalisation, Müllbeseitigung, Raumordnung, Natur- und Landschaftsschutz, Baurecht und Fischerei Bedacht genommen.

Die Bundesförderung im Bereich der Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft ist im Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl.Nr. 34/1948 in der geltenden Fassung geregelt. Der durch die Novelle BGBl.Nr. 295/1958 geschaffene Wasserwirtschaftsfonds dient der Finanzierung von Bauvorhaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Dieser mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Fonds wird vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten.

Mit der Novelle BGBl.Nr. 299/1969 wurde die Reinigung betrieblicher Abwässer in die Förderung durch den Fonds einbezogen und festgelegt, daß zwei Drittel der jährlich zur Verfügung stehenden Fondsmittel für die Förderung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen oder betrieblicher Abwasserreinigungsanlagen verwendet werden sollen.

- 6 -

Schließlich wurde durch die Novelle BGBl.Nr. 368/1973 die Möglichkeit zur Verbesserung der Darlehenskonditionen für gewisse regionale Maßnahmen zur Seenreinhaltung gegeben und klargestellt, daß sich die Förderung der betrieblichen Abwasserreinigung auch auf innerbetriebliche Vorkehrungen zur Verbesserung der Abwasserbeschaffenheit oder zur Verminderung des Abwasseranfalles erstrecken kann.

Auf Grund eines Ministerratsbeschlusses hat darüber hinaus die Bundesregierung am 26. Oktober 1973 Richtlinien für die Gewährung von Zinsenzuschüssen an die Zellstoff- und Papierindustrie erlassen. Ziel dieser Förderungsmaßnahmen ist die Verbesserung der Wasser-, Luft- und Lärmverhältnisse sowie der Struktur im gegenständlichen Branchenbereich. Nach diesen Förderungsrichtlinien ist vorgesehen, daß im Rahmen des Umweltschutzes für zu beantragende Kredite von insgesamt höchstens 1,8 Milliarden Schilling 4 %ige Zinsenzuschüsse gewährt werden können. Diese Kreditansuchen müssen im Zeitraum 1. 7. 1973 bis 31. 12. 1978 beantragt werden. Im Rahmen der Strukturverbesserungsmaßnahmen können für den Zeitraum 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1980 für einen Kreditbetrag von 210 Millionen Schilling Zinsenzuschüsse gewährt werden, wobei die Kreditzinsen durch die zu gewährenden Zinsenzuschüsse auf ERP-Zins-Niveau zurückgeführt werden. Die maximale Förderungszeit beträgt 12 Jahre. Weiters darf die Gesamtbelastung des Kreditnehmers aus dem Kredit nicht höher sein als 0,75 % über der Gesamtbelastung des Bundes aus der letztaufgelegten Bundesanleihe im Inland.

Schließlich ist noch auf das Einkommensteuergesetz 1972 hinzuweisen; dieses Gesetz sieht in § 8 Abs. 4 wahlweise an Stelle der normalen Absetzung für Abnutzung (AfA) unter anderem eine vorzeitige Abschreibung im Ausmaß von 60 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagever-

- 7 -

mögens vor, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Der restliche Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist gleichmäßig auf die nächsten vier Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Diese gesetzliche Regelung ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, die Aufwendungen für bestimmte Umweltschutzinvestitionen, zu denen grundsätzlich auch Investitionen zur Reinhaltung von Gewässern zählen, innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt fünf Jahren - und nicht, wie dies den Grundsätzen der einkommensteuerrechtlichen Gewinnermittlung entsprechen würde, verteilt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer - abzuschreiben.

#### Vollziehung

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. März 1965, Zl. 86.598/I/1/64, wurden auf Grund von Vorschlägen der Bundesländer und im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien in Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes Schwerpunktgebiete der vordringlichen Gewässersanierung deklariert (Beilage A). Die Landeshauptmänner als Wasserrechtsbehörden wurden angewiesen, auf die Durchführung der nach dem Wasserrechtsgesetz erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu dringen. Zu diesem Zwecke wurde in der Folgezeit ein Schwerpunktprogramm der vordringlichen Gewässersanierung erstellt, das im Jahre 1967 von der Bundesregierung zur Kenntnis genommen wurde. Im Interesse seiner Verwirklichung werden auf Grund der periodischen Überprüfungen des jeweiligen Standes die erforderlichen wasserrechtlichen Anordnungen getroffen.

Des weiteren hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung vom 7. August 1973, BGBl.Nr. 423, die Verbesserung der Wassergüte der Mur und ihrer wesentlichen Zu-

- 8 -

bringer sowie mit Verordnung vom 14. April 1977, BGBl Nr. 210 die Verbesserung der Wassergüte der Donau und ihrer Zubringer angeordnet und hierfür wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte festgelegt.

Zur rascheren Verwirklichung der Maßnahmen zur Gewässerreinigung wurden insgesamt 23 Großbauvorhaben betreffend die Sammlung und Reinigung von Abwässern auf Grund des Wasserrechtsgesetzes als bevorzugte Wasserbauten erklärt und wasserrechtlich bewilligt.

Zur Reinhaltung der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, wurden Richtlinien publiziert bzw. im Erlaßweg bei den Wasserrechtsbehörden eingeführt. Hier sind vor allem die Richtlinien zum Schutz des Wassers vor Mineralöl und Mineralölprodukten, zum Schutz des Grundwassers bei Gewinnung von Sand und Kies sowie wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte für die Projektierung und den Bau von Bundesstraßen zu nennen.

Die Wasserrechtsnovelle 1959 hat hinsichtlich der Gewässeraufsicht neue Regelungen getroffen, die sich insbesondere auf die Gewässerpolizei und die Gewässergüteaufsicht beziehen. Im Hinblick auf ihre innerstaatliche und internationale Bedeutung wurde für die Donau die Gewässeraufsicht besonders geregelt und ein Alarmdienst vor allem wegen der Mineralölnfälle eingerichtet. Die Bekämpfung der Mineralölnfälle in der Donau wird von der Feuerwehr wahrgenommen, die Anschaffung von hierfür erforderlichen Spezialgeräten wird mit einem Bundesbeitrag bis zu 70 % der Kosten gefördert.

Bei der Vollziehung des Wasserbautenförderungsgesetzes wird den Interessen des Gewässerschutzes auf folgende Weise Rechnung getragen:

- 9 -

- Es wird getrachtet, optimale Lösungen für die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung zu erzielen; insbesondere wird die Zusammenziehung einzelner Projekte zu einer regionalen Anlage und die gemeinsame Behandlung der in einer Region anfallenden kommunalen und betrieblichen Abwässer angeregt, soweit dies technisch, wirtschaftlich oder vom Gesichtspunkt der Raum- und Strukturpolitik Vorteile erwarten läßt.
- In den Förderungsrichtlinien des Wasserwirtschaftsfonds sind für die Förderung von Abwasserbeseitigungsanlagen und insbesondere für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen mit zumindest biologischer oder gleichwertiger Reinigung sowie für Kanäle und Kläranlagen, die über einen örtlichen Bereich hinausgehen, besonders günstige Darlehenskonditionen vorgesehen.
- Die Zusicherungen betreffend Abwasserbeseitigungsanlagen enthalten Bedingungen, mit denen der Förderungswerber verhalten werden soll, die Herstellung der projektierten Abwasserreinigungsanlage oder den vorgesehenen Anschluß an eine solche Anlage ohne unnötigen Aufschub in Angriff zu nehmen.

## 2c) Stand der bisherigen Maßnahmen in technischer Hinsicht

Der mit der Entwicklung ständig steigende Wasserverbrauch erzwang auch den Ausbau der Abwasser-Entsorgung. Im Vordergrund stand dabei die Errichtung von Kanalisationsanlagen, die auch eine Voraussetzung für die Reinigung der gesammelten Abwässer in Kläranlagen bilden. Bis zum Jahre 1976 wurden insgesamt 247 Anlagen mit Hilfe einer finanziellen Förderung durch den Wasserwirtschaftsfonds hergestellt. Zur Zeit sind 90 biologische Kläranlagen sowie 5 mechanische Kläranlagen im Bau; für weitere 79 biologische Kläranlagen wurden Mittel des Wasserwirtschaftsfonds bereits zur Verfügung gestellt, wobei der Bau-

- 10 -

beginn dieser Anlagen knapp bevorsteht. Nach Fertigstellung werden daher unter der Annahme einer Abwasserfracht in Österreich von rund 21 Mio. Einwohnergleichwerten - das entspricht 7 Mio. Einwohnern und 14 Mio. Einwohnergleichwerten für Gewerbe- und Industrieabwässer - die Abwässer von rund 8,2 Mio. Einwohnergleichwerten, d. s. rund 40 % biologisch gereinigt werden (Beilage B, Tab. 1 und 2).

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß mit den industriellen Abwässern auch noch Schmutzstoffe in die Gewässer eingebracht werden, die diese in einer Art beeinflussen, die sich mit der Belastung durch häusliche Abwässer überhaupt nicht vergleichen läßt. Diese Belastungen werden in der Regel durch biologisch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe verursacht. Ein Beispiel für solche Stoffe stellen die Schwermetalle dar.

Die Gewässergüte von Seen ist durch Einleitung von Abwässern gefährdet, welche mit den darin enthaltenen Nährstoffen, insbesondere Phosphor, ein reges Wachstum von Algen und Wasserpflanzen fördern. Die abgestorbene Pflanzensubstanz sinkt hierbei zu Boden, verbraucht für ihren biologischen Abbau den im Wasser vorhandenen Sauerstoff und es entsteht durch Sauerstoffmangel Faulschlamm. Durch Rücklösen von Nährstoffen kommt es zu einem gefährlichen Kreislauf, der zu einer Eutrophierung des Sees führt und nur durch Fernhalten der ungereinigten Abwässer vom See unterbunden werden kann.

Da Maßnahmen zur Sanierung eines bereits verunreinigten Sees wesentlich schwieriger, zeitaufwendiger und kostspieliger sind als vorsorgliche Reinhaltvorkehrungen, wurden besondere Anstrengungen zur großräumigen Erfassung der Abwässer in den Einzugsgebieten von Seen getroffen.

Mit Förderung durch Mittel des Wasserwirtschaftsfonds in der

- 11 -

Höhe von insgesamt 3.995 Mio Schilling wurden in den Jahren 1959 bis 1976 bei 31 Seen bauliche Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von 7.165 Mio Schilling durchgeführt. Derzeit sind 7 biologische Kläranlagen mit Phosphorelimination in Fertigstellung oder im Bau (Beilage E, Tab. 3).

Besondere Probleme bietet die Reinigung der Abwässer der Zellstoffindustrie, da diese nur durch Verfahrensumstellungen wirtschaftlich erreichbar ist. Durch diese innerbetrieblichen Maßnahmen können Aufschlußchemikalien wiedergewonnen und kann Energie eingespart werden. Solche Verfahrensumstellungen sind bei drei Zellstofferzeugungsbetrieben bereits durchgeführt oder im Bau, bei zwei weiteren Betrieben stehen diese Maßnahmen vor Baubeginn.

Weitere wichtige Industriesparten, für deren Abwässer Kläranlagen bereits errichtet wurden oder im Bau stehen, sind vor allem die Nahrungsmittelindustrie und Textilindustrie, die metallzeugende und metallverarbeitende Industrie sowie die chemische Industrie.

Im Rahmen des Wasserwirtschaftskatasters werden für das gesamte Bundesgebiet Fachgrundlagen über den Gütezustand der Gewässer sowie über den Stand der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erarbeitet und publiziert. Sie sind auch geeignet, zur breiten Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit des Gewässerschutzes beizutragen.

Weiters stehen Fachgrundlagen über die Berücksichtigung gewässerschutztechnischer Momente bei Produktion und Verwendung wassergefährdender Stoffe, für die verbesserte Kontrolle der Abwässer und ihrer Zusammensetzung sowie für die kontinuierliche Erfassung des Gütezustandes aller wesentlichen Gewässer



- 12 -

in Bearbeitung. Mit Rücksicht auf die nationale und internationale Bedeutung liegt der Schwerpunkt dieser Arbeiten an der Donau. Für diese wird an Grundsatzorientierungen über Gewässergüteanforderungen, Wärmelastrechnungen und die Erfassung der Grundwasserreserven gearbeitet.

2d) Stand der bisherigen Maßnahmen in finanzieller Hinsicht

Der wirtschaftliche Anreiz, der vom Wasserwirtschaftsfonds für gewässerschutzrelevante Investitionen im Bereich der Siedlungs- und Industrierewasserwirtschaft geboten wird, besteht

- für öffentliche Abwasserbeseitigungsvorhaben in der Gewährung von Darlehen bis zum Ausmaß von 60 %, in bestimmten Sonderfällen bis zu 70 % der Herstellungskosten, die mit 1 - 3 % p.a. verzinslich und in der Regel in höchstens 50 Halbjahren, in bestimmten gesetzlich normierten Sonderfällen in höchstens 100 Halbjahresraten zurückzuzahlen sind,
- für betriebliche Abwasserbehandlungsvorhaben in der Gewährung von Darlehen bis zum Ausmaß von 50 %, in bestimmten Sonderfällen bis zu 55 % der Herstellungskosten, die mit 3 % p.a. verzinslich und in höchstens 20 Halbjahren zurückzuzahlen sind.

Das Ausmaß der Förderung, die Höhe des Zinssatzes und die Laufzeit des Darlehens richten sich im Rahmen der im Wasserbautenförderungsgesetz normierten Grenzwerte nach dem öffentlichen Interesse und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers. Die für die einzelnen Fälle zur Anrechnung kommenden Förderungskonditionen sind in Förderungsrichtlinien festgelegt (Beilage B, Tabelle 4).

Von den rund 23 Milliarden Schilling, die vom Wasserwirtschaftsfonds seit seiner Errichtung im Jahre 1959 für geförderte Vor-

- 13 -

haben freigegeben wurden, entfallen 18.577 Millionen Schilling, d.s. rund 80 %, auf Kanalisations- und Kläranlagen mit einem Kostenaufwand von rund 35 Milliarden Schilling (Beilage B, Tabelle 5).

Die für Abwasserbeseitigungsvorhaben freigegebenen Förderungsbeträge des Wasserwirtschaftsfonds sind von 262 Millionen Schilling in der IX. Gesetzgebungsperiode auf 9.758 Millionen Schilling in der XIII. Gesetzgebungsperiode gestiegen und haben im ersten Jahr der XIV. Gesetzgebungsperiode eine weitere Steigerung erfahren, wobei der Anteil der für Abwasserbeseitigungsanlagen freigegebenen Förderungsbeträge von 50 % in der IX. Gesetzgebungsperiode auf 88 % in der XIV. Gesetzgebungsperiode angehoben wurde (Beilage B, Tabelle 5).

Von den 18.577 Millionen Schilling, die vom Wasserwirtschaftsfonds bisher für Abwasserbeseitigungsvorhaben freigegeben wurden, entfallen

- 4.116 Millionen Schilling auf regionale Seenreinhaltemaßnahmen mit einem Kostenaufwand von 7.182 Millionen Schilling (Beilage B, Tabelle 6),
- 12.103 Millionen Schilling auf sonstige öffentliche Abwasserbeseitigungsvorhaben, wobei sich in immer stärkerem Ausmaß der Trend zu regionalen Lösungen geltend macht, und
- 2.358 Millionen Schilling auf betriebliche Abwasserbehandlungsvorhaben mit einem Kostenaufwand von 5.090 Millionen Schilling (Beilage B, Tabelle 5).

Auf Grund der bestehenden Förderungsverträge wurde für Abwasserbeseitigungsvorhaben bisher ein Förderungsbetrag von 8.876 Millionen Schilling, d.s. 74 % des für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsvorhaben zusammen vom Fonds bisher zuge-

- 14 -

zählten Förderungsbetrages von rund 12 Milliarden Schilling, zugezählt (Beilage B, Tabelle 5), wovon 3.367 Millionen Schilling auf bereits fertiggestellte Vorhaben mit einem Kostenaufwand von 7.343 Millionen Schilling und 5.498 Millionen Schilling auf noch im Bau befindliche Vorhaben mit einem bisherigen Bauproduktionswert von 11.467 Millionen Schilling entfallen (Beilage B, Tabelle 7). Die Verteilung der Förderungsbeträge auf die einzelnen Flußgebiete kann aus Beilage B, Tabelle 7 und 8 entnommen werden.

Für die Abwassersanierung bei der Zellstofferzeugung, bei der nach dem Sulfit- oder nach dem Sulfatverfahren gearbeitet wird, wurden bisher vom Wasserwirtschaftsfonds Darlehen im Betrag von 1.842 Millionen Schilling, für bauliche Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von 4.025 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt oder zugesichert.

Im Rahmen der Zinsenzuschußaktion für die Zellstoff- und Papierindustrie des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wurde bisher der Investitionskreditrahmen von 1,8 Milliarden Schilling bis auf einen offenen Rest von 158 Millionen Schilling ausgeschöpft. Im Bereich der Förderung von Strukturverbesserungsmaßnahmen wurde der Kreditrahmen von 210 Millionen Schilling bisher mit 176,16 Millionen Schilling durch Zinsenzuschußzusagen ausgeschöpft.

### 3. Zielsetzungen und erforderliche weitere Maßnahmen

#### 3a) Grundsätzliche Anforderungen

Im Interesse von Volkswirtschaft und Volksgesundheit ist es notwendig, daß die Gewässer in ausreichender Menge und Güte für alle wesentlichen Nutzungsbereiche zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus haben die Gewässer wichtige Funktionen im Bereich von Raumordnung und Umwelt zu erfüllen.

Das Ziel der Reinhaltungsbemühungen muß es daher sein, die durch die Verschmutzung bereits stark beeinträchtigten Nutzungsmöglichkeiten wiederherzustellen sowie die noch verfügbaren Wasserreserven für die weitere Entwicklung unseres Landes zu sichern, sodaß für Trinkwasserzwecke auch langfristig genügend Wasser verfügbar ist, unsere Badegewässer den Anforderungen der Erholung und des Fremdenverkehrs genügen und die Aufbereitung des erforderlichen Rohwassers für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erfüllbar bleibt. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn alle erfaßbaren häuslichen und industriellen Abwässer biologisch bzw. gleichwertig gereinigt werden und wenn bei künftigen raumordnenden und strukturellen Maßnahmen auch die wasserwirtschaftlichen Kriterien und Standortbedingungen Berücksichtigung finden.

Daneben muß die sparsame Verwendung von Wasser, die bessere gegenseitige Abstimmung der verschiedenen Wasser-Nutzungsinteressen und die Rückgewinnung von Inhaltsstoffen des Abwassers auch im Sinne einer optimalen Rohstoffverwendung angestrebt werden. An diesen Erfordernissen müssen sich auch die künftigen Forschungen orientieren.

Sollen die bereits geleisteten Investitionen dem Gewässer voll zugute kommen, muß auf sachgemäßen Betrieb sowie auf Instandhaltung und systematische Überwachung der Abwasseranlagen gedrängt werden.

Neben der Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung des weiteren Ausbaues der Gewässerschutzeinrich-

- 16 -

tungen sollten auch die finanziellen Anreize so erhöht werden, daß sich der Verursacher zur ausreichenden Abwasserreinigung aus ökonomischen Überlegungen entschließt.

Schließlich verlangt die Entwicklung der Internationalen Zusammenarbeit eine verstärkte Orientierung der Gewässerschutzleistungen an international empfohlenen Kriterien sowie an den zwischen Oberliegern und Unterliegern in großen Flußeinzugsgebieten sich abzeichnenden Rahmenregelungen.

### 3b) Zielsetzung, Entwicklung und weitere erforderliche Maßnahmen in rechtlicher Hinsicht

#### Legislative

Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung stellt eine geeignete Rechtsgrundlage für die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer dar.

Auf dieser Basis werden alle Möglichkeiten zur Verbindlichkeitsklärung von Emissions- und Immissionswerten ausgeschöpft. Die Verankerung des Gewässerschutzes in anderen Bundesgesetzen und in einschlägigen Landesgesetzen hat sich gut bewährt und wird daher auch künftig angestrebt werden.

Auf dem Sektor der Gewässeraufsicht ist auf Grund der B-VG Novelle 1974 die Vollziehung der organisatorischen Bestimmungen zur Gänze auf die Länder übergegangen.

Hinsichtlich des Wasserbautenförderungsgesetzes ist eine Novellierung beabsichtigt, mit der u.a. auch die Priorität zugunsten von Maßnahmen weiter verstärkt werden soll, die dem Gewässerschutz dienen.

## Vollziehung

Die Verwirklichung des Schwerpunktprogrammes der vordringlichen Gewässersanierung wird unter Ausschöpfung der wasserrechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel vorangetrieben, hinsichtlich des Gewässergütezustandes Verhältnisse zu erreichen, bei denen wichtige öffentliche Interessen nicht mehr gefährdet erscheinen. Eine Konzentrierung auf die Sanierung der Verschmutzungsschwerpunkte wird künftig in wasserrechtlicher Hinsicht und hinsichtlich der Förderung der Investitionen in noch stärkerem Ausmaß erforderlich sein.

Zur Unterstützung der Verwirklichung des Schwerpunktprogrammes werden in Anlehnung an die bereits erlassenen Verordnungen für Mur und Donau (siehe Seite 7 und 8) weitere Reinhaltungsziele festzulegen bzw. zu konkretisieren sein. Die Bevorzugungserklärung von Großbauvorhaben für die Sammlung und Reinigung von Abwässern wird fortgesetzt.

Im Interesse der Reinhaltung der Gewässer wird die Ausarbeitung bzw. Publikation und Einführung von Richtlinien im Interesse des Gewässerschutzes intensiv fortgesetzt. Die Ausarbeitung von Emissionsrichtwerten für Abwässer ist in Behandlung. Richtlinien für geordnete Mülldeponien stehen vor dem Abschluß.

Die finanzielle Förderung der Anschaffung von Spezialgeräten für die Ölwehr an der Donau wird bis zur Einrichtung einer ausreichenden Anzahl von Stützpunkten fortgesetzt werden.

Im Bereich der Vollziehung des Wasserbautenförderungs-gesetzes wird angestrebt, die Effizienz der Förderungsmaßnahmen des Was-

- 18 -

serwirtschaftsfonds im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im Interesse des Gewässerschutzes weiter zu steigern. So hat der Bundesminister für Bauten und Technik am 1. August 1977 neue Richtlinien betreffend die Förderungsbedingungen des Wasserwirtschaftsfonds erlassen, welche am 8. August in Kraft getreten sind und auf Grund deren unter anderem die Laufzeit der Fondsdarlehen für gewisse Teile regionaler Seenreinhalteanlagen je nach der Art des Anlageteiles und der Belastung der Benutzer um 10 bis 30 Jahre verlängert werden kann (Beilage B, Tab. 4).

Auch die Technischen Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds sollen unter Bedachtnahme auf den Stand und die Entwicklung der Abwassertechnik und die raum- und strukturelevanten Erfordernisse zur Reinhaltung der Gewässer neu gefaßt werden.

### 3c) Zielsetzung, Entwicklung und weitere erforderliche Maßnahmen in technischer Hinsicht

In den nächsten Jahren wird neben dem Ausbau der Ortskanalnetze das Hauptgewicht beim Bestreben des Zusammenschlusses zu großräumigen Abwasserbeseitigungssystemen und bei der Errichtung von Kläranlagen mit zumindest biologischer oder gleichwertiger Reinigung liegen. Die stark unterschiedliche Zusammensetzung der industriellen Abwässer verlangt dabei, daß die biologische Reinigung den jeweiligen Eigenarten des Betriebes angepaßt wird. Wo Einleitungen in Seen nicht zu vermeiden sind, ist auch die Entfernung der eutrophierenden Stoffe vor allem des Phosphors notwendig.

Auf der Grundlage einer vom Wasserwirtschaftsfonds veranlaßten Investitionserhebung werden bis zum Jahr 2000 rund 15.600 km Kanalstränge sowie Kläranlagen mit einer Ausbaupkapazität von rund 5,4 Mio Einwohnergleichwerten zu errichten sein. Hievon entfallen auf regionale Seenreinhaltemaßnahmen über 2.000 km

- 19 -

Sammelkanäle und auf sonstige regionale Abwasserbeseitigungsanlagen rund 6.400 km Sammelkanäle. Darüber hinaus werden gewässerschutzrelevante Investitionen für die Reinigung industrieller Abwässer mit einem Investitionsbedarf von 11,6 Milliarden Schilling auf der Preisbasis 1976, insbesondere für innerbetriebliche Maßnahmen, durchzuführen sein; hiedurch verringert sich die in Kläranlagen zu behandelnde Abwasserschmutzfracht.

Für die weitere Zukunft zeichnen sich auf dem Gebiete des Gewässerschutzes auch die Problemkreise Verwertung des Klärschlammes und Behandlung der chemischen Inhaltsstoffe der Abwässer ab.

Eine weitere Schwierigkeit wird in Zukunft insbesondere durch den steigenden Energiebedarf und den damit vermehrten Anfall von Abwärme entstehen. Diesem Problem wird durch die Errichtung von Kühltürmen zu begegnen versucht. Die Entwicklung muß in Richtung auf vermehrte Nutzbarmachung der Abwärme weisen.

In letzter Zeit wird immer deutlicher, daß neben dem Einsatz aller technologischen Möglichkeiten die langfristige Beherrschung der Gewässerreinigung - ebenso wie der sonstigen Komponenten des Umweltschutzes - sich nicht allein auf die Sanierung bereits bestehender Mißstände beschränken kann, sondern wegen der ständig an Umfang und Auswirkung zunehmenden und sich immer mehr gegenseitig überschneidenden Beanspruchungen eine möglichst weit der Entwicklung vorausseilende Konzeption und Abstimmung erfordert.

Hiezu bedarf es in erster Linie einer verbesserten Datenbasis über den Zustand der Gewässer sowie entsprechender Fachgrundlagen über die auf längere Sicht zu erwartende Entwicklung der



- 20 -

Belastungszunahme und deren Gegenüberstellung mit den technischen und regionalen Möglichkeiten und Notwendigkeiten. Ähnlich den langfristigen Energie- und Verkehrsplanungen müssen auch auf dem Gebiet der Gewässerreinigung wasserwirtschaftliche Konzepte für die rechtzeitige Wasservorsorge sowie für raumordnungs-, struktur- und wirtschaftspolitische Entscheidungen zur Verfügung stehen.

Weiters wäre auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten vor allem die Bundesanstalt für Wassergüte intensiv für Gewässergütererhebungen und sonstige Gewässerschutzaufgaben einzusetzen, wozu eine verstärkte Mitarbeit der Bundesländer erforderlich wäre.

Schließlich müßte sichergestellt werden, daß die wasserwirtschaftlichen Anforderungen auch bei den Arbeiten der Österreichischen Raumordnungskonferenz zum Tragen kommen und damit die Interessen des Gewässerschutzes künftig schon bei allen Raumplanungen und strukturellen Entwicklungen mitberücksichtigt werden.

### 3d) Zielsetzung, Entwicklung und weitere erforderliche Maßnahmen in finanzieller Hinsicht

Im Jahr 1973 wurde der Investitionsbedarf für den gesamten Bereich der Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft, für den die Möglichkeit einer Förderung durch den Wasserwirtschaftsfonds auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes vorgesehen ist, vom Bundesministerium für Bauten und Technik gemeinsam mit den Ämtern der Landesregierungen neu erhoben. Dieser Investitionsbedarf beruht auf der Abwasserreinigung mittels konventioneller Verfahren. Auf Grund des Ergebnisses wurde ein Investitionsprogramm erstellt, das fortlaufend den sich ändernden Gegebenheiten angepaßt wird. Von dem zur Jahreswende 1976/77

- 21 -

von den meldenden Stellen geltend gemachten gesamten Investitionsbedarf von rund 90 Milliarden Schilling entfallen 71 Milliarden Schilling, d.s. 79 %, auf Vorhaben zur Ableitung und Behandlung von Abwasser und Klärschlamm und zwar 59 Milliarden Schilling auf öffentliche Abwasserbeseitigungsvorhaben und 12 Milliarden Schilling auf betriebliche Abwasserbehandlungsvorhaben (Beilage B, Tabellen 7 - 9). Von dem präliminierten Kostenaufwand öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen entfallen 57 Milliarden Schilling auf das Flußgebiet der Donau, 1,5 Milliarden Schilling auf das Flußgebiet des Rheins und 0,5 Milliarden Schilling auf das Flußgebiet der Elbe (Beilage B, Tabelle 7); der Anteil der einzelnen Industriesparten an dem Investitionsbedarf der betrieblichen Abwasservorhaben ist in Beilage B, Tabelle 9 dargestellt.

Das Fondsmittelerfordernis zur Realisierung des Abwasserbeseitigungs-Investitionsprogrammes beträgt auf derzeitiger Preisbasis fast 45 Milliarden Schilling. Bei Hinzurechnung eines aus bestehenden Förderungsverträgen herrührenden, in den Jahren 1977 bis 1981 fällig werdenden Förderungsbetrages von 7 Milliarden Schilling ergibt sich ein Fondsmittelerfordernis für öffentliche Abwasserbeseitigung und betriebliche Abwasserbehandlungsvorhaben von 52 Milliarden Schilling, das sind 80 % des gesamten auf Preisbasis 1976/77 mit fast 65 Milliarden Schilling errechneten Fondsmittelerfordernisses.

Zur Jahreswende 1976/77 lagen dem Fonds Förderungsanträge für Abwasserbeseitigungsvorhaben mit einem Kostenaufwand von 17 Milliarden Schilling von insgesamt 21 Milliarden Schilling vor, wofür Fondsmittel im Betrage von rund 10 Milliarden Schilling erforderlich sind. Zusammen mit dem aus den bestehenden Förderungsverträgen noch herrührenden Fondsmittelbedarf von 9 Milliarden Schilling ergab sich zur Jahreswende 1976/77 der Fondsmittelbedarf für die bereits genehmigten und für die noch beim Fonds anhängigen Vorhaben mit 19 Milliarden Schilling.

Beilage ASchwerpunktgebiete der vordringlichen Gewässersanierung

Burgenland: Neusiedler See, Wulka mit Nödbach und Eisbach, Leitha (Neudörfel - Neufeld), Frauenbrunnbach (Horitschon - Neckenmarkt), Pinka (Pinkafeld - Oberwart), Strem (Güssing), Raab (Jennersdorf).

Kärnten: Wörthersee, Ossiachersee, Presseggersee, Klopeinersee, Turrachersee, Millstättersee mit Riegerbach, Weißensee, Faakersee, Drau (Villach), Glan (Klagenfurt), Gailitz, Nötschbach, Lavant (Frantschach), Kappler Vellach.

Niederösterreich: Traisen, Ybbs (Waidhofen/Ybbs - Amstetten), Leitha (Bruck/Leitha), Donau (im Raum Schwechat), Mündungstrecke der Schwechat (Liesingtalsammler zugleich mit Wien), March, Rußbach, Weidenbach und Pulkau.

Oberösterreich: Ager, Traun, Dürre Aschach (Neumarkt - Kallham), Donau (Linz), Attersee, Traunsee, Wolfgangsee, Mondsee.

Salzburg: Salzach von Hallein bis Saalachmündung, Trunerseen, Wallersee, Wolfgangsee, Fuschlsee, Zellersee, Goldeggersee.

Steiermark: Mur (von Judenburg bis Radkersburg), Mürz, Pöls, Vordernbergerbach, Kainach (ab Rosental), Raab (Weiz - Fehring), Turrachersee, Altausseersee, Grundlsee, Tauplitzseen.

Tirol: Inn (Landeck - Zams, Innsbruck und Kufstein), Kitzbüheler Ache, Walchsee.

Vorarlberg: Bodensee, Dornbirner Ache mit Rheintalinnenkanal und Lustenauer-Kanal, Zürsbach.

Wien: Donau (Wien), Donaukanal.

Beilage 3

Tabelle 1

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

- Wasserwirtschaftsfonds -

Mit Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds  
geförderte mechanische Abwasserreinigungs-  
anlagen  
(Stand Dezember 1976)

Flußgebiet	insgesamt		davon: fertiggestellt		im Bau		zugesichert	
	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW
Iller	-	-	-	-	-	-	-	-
Lech	1	1.200	1	1.200	-	-	-	-
Isar	-	-	-	-	-	-	-	-
Inn (von der Staatsgrenze gegen die Schweiz bis Salzach)	3	15.500	3	15.500	-	-	-	-
Salzach	12	139.950	12	139.950	-	-	-	-
Inn (ab Salzach bis Mündung)	1	300	1	300	-	-	-	-
Donau (rechtes Ufer zwischen Inn und Leitha ohne Flußgebiete Traun, Enns, Ybbs, Traisen, Schwechat, Leitha)	8	59.100	4	8.800	3	58.800	2	1.500
Traun	3	4.500	2	3.500	-	-	1	1.000
Enns	5	19.590	5	19.590	-	-	-	-
Ybbs	5	11.500	5	11.500	-	-	-	-
Traisen	1	100.000	-	-	1	100.000	-	-
Schwechat	-	-	-	-	-	-	-	-
Leitha	2	2.750	2	2.750	-	-	-	-
Donau (linkes Ufer zwischen Staatsgrenze gegen BRD und March ohne Flußgebiete Aist, Kamp, Rußbach, March)	5	41.350	3	10.800	1	30.000	1	250
Aist	-	-	-	-	-	-	-	-
Kamp	1	1.000	1	1.000	-	-	-	-
Rußbach	-	-	-	-	-	-	-	-
March	-	-	-	-	-	-	-	-

- 2 -

davon:

Flußgebiet	insgesamt		fertiggestellt		im Bau		zugesichert	
	Anzahl	EGW	Anzahl	EGW	Anzahl	EGW	Anzahl	EGW
Raab	1	100	1	100	-	-	-	-
Drau (ohne Isel und Mur)	-	-	-	-	-	-	-	-
Mur	5	20.070	5	20.700	-	-	-	-
Isel	-	-	-	-	-	-	-	-
Elbe	-	-	-	-	-	-	-	-
Rhein	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	54	426.610	45	235.060	5	188.800	4	2.750

Tabelle 2

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

- Wasserwirtschaftsfonds -

Mit Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds  
geförderte biologische Abwasserreinigungsanlagen

(Stand: Dezember 1976)

davon:

Flußgebiete	Insgesamt		davon:		im Bau		zugesichert	
	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW
Iller	2	20.000	1	5.000	1	15.000	-	-
Lech	4	18.700	2	4.600	1	9.000	1	5.100
Isar	2	18.500	2	18.500	-	-	-	-
Inn (von der Staatsgrenze gegen die Schweiz bis Salzach)	32	401.125	21	275.200	7	60.000	4	64.925
Salzach	23	600.900	14	101.100	4	444.500	5	55.300
Inn (ab Salzach bis Mündung)	14	107.450	10	61.950	1	14.000	3	11.500
Donau (rechtes Ufer zwischen Inn und Leitha ohne Flußgebiete Traun, Enns, Ybbs, Traisen, Schwechat, Leitha)	31	3.645.520	13	39.020	15	2.589.500	3	1.017.000
Traun	32	384.050	18	141.400	6	90.250	8	151.400
Enns	11	96.500	6	14.900	1	22.500	4	59.100
Ybbs	6	14.900	4	8.600	2	6.300	-	-
Traisen	4	7.740	3	7.000	-	-	1	740
Schwechat	12	434.530	5	261.600	7	172.730	-	-
Leitha	14	120.700	7	46.200	6	32.500	1	40.000
Donau (linkes Ufer zwischen Staatsgrenze gegen BRD und March ohne Flußgebiete Aist, Kamp, Rußbach, March)	26	300.745	10	24.100	8	211.245	3	65.400
Aist	1	12.500	1	12.500	-	-	-	-
Kamp	5	9.200	4	7.700	1	1.500	-	-
Rußbach	4	6.250	2	2.200	2	4.050	-	-
March	37	121.430	22	79.250	6	19.530	9	22.650

- 2 -  
davon:

Flußgebiete	insgesamt		fertiggestellt		im Bau		zugelichert	
	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW
Raab	34	352.210	17	104.800	8	169.760	9	87.650
Drau (ohne Isel und Mur)	12	388.250	5	43.250	5	245.000	-	-
Mur	41	714.925	17	72.525	7	479.700	17	163.700
Isel	-	-	-	-	-	-	-	-
Elbe	4	22.330	2	12.830	1	7.500	1	2.000
Rhein	20	389.700	11	144.900	4	156.600	5	88.000
Insgesamt	371	8.197.165	202	1.512.325	90	4.850.375	79	1.634.465

Tabelle 3

Mit Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds ge-  
förderte chemische Abwasserreinigungs-  
anlagen

(Stand: Dezember 1976)

Flußgebiet	insgesamt		davon: fertiggestellt		im Bau		zugelichert:	
	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW	An- zahl	EGW
Traun	1	12.000	1	12.000	-	-	-	-
Raab	2	150.000	1	40.000	1	120.000	-	-
Rhein	4	325.000	2	135.000	1	110.000	1	80.000
Insgesamt	7	497.000	4	187.000	2	230.000	1	80.000

## Bundesministerium für Bauten und Technik

Zl. 57030/19—V—B/77

**Richtlinien 1977**

des Bundesministers für Bauten und Technik betreffend die Förderungsbedingungen des Wasserwirtschaftsfonds

(Wasserwirtschaftsfonds — Förderungsrichtlinien 1977)

1. Im Rahmen der Vollziehung des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 363, werden die in der Anlage angeschlossenen Richtlinien betreffend die Förderungsbedingungen des Wasserwirtschaftsfonds für die Errichtung oder Erweiterung von Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen erlassen.

2. Diese Richtlinien treten nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem ihre Erlassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird.

3. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren die Richtlinien vom 27. Jänner 1972 ihre Wirksamkeit.

4. Auf Antrag des Förderungsnehmers sind die angeschlossenen Richtlinien auch auf Fälle anzuwenden, in denen die schriftliche Zusicherung bereits erteilt wurde, sofern die endgültige Feststellung des Förderungsausmaßes noch nicht erfolgt ist.

Wien, am 1. August 1977

Der Bundesminister:

Moser e. h.

Anlage

**RICHTLINIEN 1977 BETREFFEND DIE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DES WASSERWIRTSCHAFTSFONDS**

(Wasserwirtschaftsfonds-Förderungsrichtlinien 1977)

**A. DARLEHEN** gemäß § 10 Abs. 1 des WBFG für öffentliche Wasserversorgungsanlagen (WVA)

**1. Förderungsausmaß:**

Grundausmaß: 40% der Kosten

Zuschläge zum Grundausmaß:

— 5% der Kosten für

- Ortswasserleitungsnetze mit stark unterdurchschnittlicher Anschlußdichte (weniger als 150 anzuschließende Wasserversorgungseinheiten pro km Leitungslänge)

10% der Kosten für

- überörtliche Anlagen, ausgenommen Ortswasserleitungsnetze
- regionale Anlagen ohne überdurchschnittlichem Kostenaufwand zufolge verhältnismäßig langer Zuleitungen oder künstlicher Hebung, ausgenommen Ortswasserleitungsnetze

20% der Kosten für

- regionale Anlagen mit überdurchschnittlichem Kostenaufwand zufolge

verhältnismäßig langer Zuleitungen oder künstlicher Hebung, ausgenommen Ortswasserleitungsnetze

**2. Darlehenszinsfuß:**

Grundausmaß: 2% p. a.

Abzug vom Grundausmaß:

1% p. a. für

- regionale Anlagen, ausgenommen Ortswasserleitungsnetze

Zuschlag zum Grundausmaß:

1% p. a. für

- Erweiterungen

**3. Darlehensstilgungsraten:**

Grundausmaß: 30 Halbjahresraten

Zuschlag zum Grundausmaß:

10 Halbjahresraten für

- regionale Anlagen, ausgenommen Ortswasserleitungsnetze



**B. DARLEHEN gemäß § 10 Abs. 1 des WBFG für öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA)**

**1. Förderungsmaß:**

Grundaussmaß: 50% der Kosten

Zuschläge zum Grundaussmaß:

5% der Kosten für

- Ortskanalnetze mit stark unterdurchschnittlicher Anschlußdichte (weniger als 200 anzuschließende Einwohnergleichwerte pro km Leitungslänge)
- örtliche Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) mit mehrstufiger, zumindest biologischer oder gleichwertiger Reinigung

10% der Kosten für

- überörtliche Anlagen, ausgenommen Ortskanalnetze
- regionale Anlagen ohne überdurchschnittlichem Kostenaufwand zufolge verhältnismäßig langer Ableitungen, künstlicher Hebung oder mehrstufiger, zumindest biologischer oder gleichwertiger Reinigung, ausgenommen Ortskanalnetze

20% der Kosten für

- regionale Anlagen mit überdurchschnittlichem Kostenaufwand zufolge verhältnismäßig langer Ableitungen, künstlicher Hebung oder mehrstufiger, zumindest biologischer oder gleichwertiger Reinigung, ausgenommen Ortskanalnetze

**2. Darlehenszinsfuß:**

Grundaussmaß: 2% p. a.

Abzug vom Grundaussmaß:

1% p. a. für

- regionale Anlagen, ausgenommen Ortskanalnetze

Zuschlag zum Grundaussmaß:

1% p. a. für

- Erweiterungen, ausgenommen mehrstufige Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) mit zumindest biologischer oder gleichwertiger Reinigung

**3. Darlehenstilgungsraten:**

Grundaussmaß: 40 Halbjahresraten

Zuschläge zum Grundaussmaß:

10 Halbjahresraten für

- nicht regionale Anlagen (d. s. überörtliche und örtliche Anlagen), sofern eine überdurchschnittliche Belastung eintritt und die Errichtung einer regionalen Anlage technisch und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ausgenommen Ortskanalnetze

- regionale Anlagen, einschließlich solcher für regionale Seenreinhaltmaßnahmen, für die nicht ein höherer Zuschlag zum Grundaussmaß anzuwenden ist, ausgenommen Ortskanalnetze

20 Halbjahresraten für

- regionale Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Kläranlagen) mit überdurchschnittlichem Kostenaufwand

für die gesamte regionale Abwasserbeseitigungsanlage zufolge mehrstufiger, zumindest biologischer oder gleichwertiger Reinigung und Phosphateliminierung im näheren Einzugsgebiet eines Sees

40 Halbjahresraten für

- Ufersammler, Seedruckleitungen oder Verbindungsleitungen zwischen diesen Anlagen, den Abwasserbehandlungsanlagen und den Ortskanalnetzen oder den Vorflutern im näheren Einzugsgebiet eines Sees, sofern nicht eine längere Darlehenslaufzeit zu gewähren ist, ausgenommen Ortskanalnetze

60 Halbjahresraten für

- Abwassersammler entlang eines Sees (Ufersammler), die auch der Fernhaltung der Oberflächenwässer vom See dienen (Ringkanalisation oder Teile davon ohne Regenentlastung in den See), sofern eine überdurchschnittliche Belastung eintritt, ausgenommen Ortskanalnetze

**C. DARLEHEN gemäß § 10 Abs. 4 des WBFG für betriebliche Abwasserreinigungsanlagen (BARA)**

**1. Förderungsmaß:**

Grundaussmaß: 50% der Kosten

Zuschlag zum Grundaussmaß:

5% der Kosten

- Anlagen innerbetrieblicher Art mit überdurchschnittlichem Kostenaufwand, wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestätigt, daß die vorgesehene Reinigung der Abwässer zum Schutze öffentlicher Interessen, insbesondere der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft oder zwischenstaatlicher Belange, dringlich ist, und die Art sowie der Umfang einer allenfalls notwendigen Reinigung der sodann verbleibenden betrieblichen Restabwässer im grundsätzlichen abgeklärt ist.

2. Darlehenszinsfuß: 3% p. a.

3. Darlehenstilgungsraten: 20 Halbjahresraten

**D. Nicht rückzahlbarer BEITRAG gemäß § 10 Abs. 3 des WBFG für Anlagen der Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer in Streulage (EWVA)**

**Förderungsmaß:**

Grundaussmaß: 30% der Kosten

Zuschlag zum Grundaussmaß:

10% der Kosten für

- Anlagen mit Zuleitungen, die länger als 2 500 m sind

Höchstaussmaß: Der nicht rückzahlbare Fondsbeitrag darf den aus Landesmitteln zur Verfügung gestellten nicht rückzahlbaren Beitrag nicht überschreiten.

### E. Gemeinsame Bestimmungen

1. Die unter den Abschnitten A bis D angegebenen Werte für die Förderungskonditionen sind Richtwerte, die in der Regel unter Beachtung folgender Grundsätze anzuwenden sind:
  - a) Die Förderung darf nicht zu günstigeren Konditionen (Ausmaß, Zinsfuß, Anzahl der Tilgungsraten) erfolgen, als diese gemäß dem Wasserbautenförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zulässig sind und vom Förderungswerber beantragt wurden.
  - b) Die Summe der für einen Förderungsfall gewidmeten finanziellen Mittel (Fondsmittel, Mittel von Gebietskörperschaften zinsgestützte Kredite vom Kapitalmarkt, Eigenmittel, Anschlußgebühren u. dgl.) darf die Höhe der für diesen Zweck präliminierten Gesamtkosten nicht überschreiten.
2. Unterschreitet die von den betroffenen Gemeinden den Anschlußberechtigten vorgeschriebene und spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesene Gebühr für die Benützung einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage S 5,— pro Kubikmeter Wasseranfall, für die Benützung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage S 9,— pro Kubikmeter Abwasseranfall, so vermindert sich die in den Abschnitten A 3 und B 3 vorgesehene Anzahl der Darlehenstilgungsraten im gleichen Verhältnis, höchstens jedoch um ein Viertel, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, daß die eingetragene niedrigere Benützungsg Gebühr kostendeckend ist. Diese Bestimmung ist analog auch für Förderungsfälle anzuwenden, bei denen der Förderungnehmer nicht berechtigt ist, Benützungsggebühren vorzuschreiben, sondern die anfallenden Kosten nach einem bestimmten Schlüssel aufteilt (z. B. bei Wassergenossenschaften); hierbei sind die gesamten Kosten durch die Verbrauchs- oder die Entsorgungsmenge zu dividieren.
3. Hebeanlagen (Pumpwerke) sind so zu bewerten wie die Leitung, in deren Verlauf sie eingebaut sind.
4. Projektierungen und Vorarbeiten werden grundsätzlich wie die entsprechenden Herstellungen (Errichtungen oder Erweiterungen) bewertet. Sind für die im Projekt behandelten Herstellungen verschiedene Förderungskonditionen maßgebend, so sind die Projektkosten bei Realisierung des Projektes anteilmäßig den entsprechenden Herstellungskosten zuzuschlagen, sofern die Projektierungen und Vorarbeiten nicht bereits vom Fonds gefördert wurden. Wird eine Förderung der Projektierungen und Vorarbeiten in einem gesonderten Antrag unabhängig von der Herstellung beantragt, so beträgt das Förderungsausmaß bei WVA-Projekten 50% der Kosten, bei ABA-Projekten 60% der Kosten, bei einem Darlehenszinsfuß von 1% p. a. und 29 Halbjahrestilgungsraten.
5. Bei Abänderung der Förderungsverträge zufolge Fondsmittelerhöhungen bleiben die Förderungskonditionen unverändert.
2. Für die Ermittlung der finanziellen Belastung einer Abwasserbeseitigungsanlage ist nicht die Ausbaupazität der untersuchten Anlage, d. h. der für die Dimensionierung der Anlage verwendete Spitzenwert, sondern jeweils ein durchschnittlicher Wert, der auf saisonal stark schwankende Belastungen Bedacht nimmt, maßgebend. Die Einwohnergleichwerte aus dem Freudenverkehr ergeben sich somit durch Division der Anzahl der Nächtingungen durch die Anzahl der Tage der untersuchten Periode (d. h. für ein Jahr durch Division der Anzahl der Nächtingungen durch 365); diese Vorgangsweise ergibt sich daraus, daß für die Ermittlung der finanziellen Belastung einer Abwasserbeseitigungsanlage die Menge des in der betreffenden Anlage im Jahresdurchschnitt abgeleiteten und behandelten Abwassers maßgebend ist.
3. Ein überdurchschnittlicher Kostenaufwand liegt vor, wenn die Herstellungskosten der gesamten Anlage (Abschnitt II)
  - bei WVA S 2 200,— pro Wasserversorgungseinheit (WVE),
  - bei ABA S 4 750,— pro Einwohnergleichwert (EGW)
 übersteigen. Bei BARA ist der Kostenaufwand überdurchschnittlich, wenn das Verhältnis zwischen Herstellungskosten und dem mittleren jährlichen Betriebsumsatz während der letzten drei Jahre einen Durchschnittswert überschreitet, der sich bei einer Anzahl repräsentativer Förderungsfälle ergibt. Es gilt auch ein Kostenaufwand als stark überdurchschnittlich, wenn innerbetriebliche gewässerrelevante Herstellungen größeren Umfangs eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Behandlung der betrieblichen Restabwässer darstellen, sofern eine technisch und wirtschaftlich vorteilhafte gemeinsame Behandlung mit kommunalen oder anderen betrieblichen Abwässern vorgesehen ist. Die Berechnung des überdurchschnittlichen Kostenaufwandes bei ABA mit Abwasserschadenseinheiten (ASE) an Stelle von Einwohnergleichwerten (EGW) ist zulässig.
4. Eine überdurchschnittliche Belastung bei ABA liegt vor, wenn diese, berechnet nach dem bundeseinheitlichen Belastungsschema des Fonds, S 16,— pro Kubikmeter Abwasseranfall übersteigt.
5. Die unter Punkt 2 des Abschnittes E und die in den Punkten 3 und 4 dieses Abschnittes angegebenen Schwellwerte, gelten für den 1. Jänner 1977 und werden valorisiert, wenn die errechnete Aufwertung 10% erreicht oder überschreitet. Der Valorisierungsfaktor wird hierzu vom Bundesministerium für Bauten und Technik jährlich als arithmetisches Mittel zwischen der durchschnittlichen vorjährigen Erhöhung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verarbeiteten Verbraucherpreisindex 1966 oder des jeweils an seine Stelle getretenen Index und der durchschnittlichen Normalverzinsung für die im vorangegangenen Jahr zur Zeichnung aufgelegten steuerbegünstigten Bundesanleihen berechnet.
6. Die Zuleitung einer regionalen Anlage gilt als verhältnismäßig lang, wenn ihre Länge l den Grenzwert
 
$$l \text{ in km} = 3,5 \cdot \log \text{ Einw.} - 6,5$$
 überschreitet (s. Abb.). Für überörtliche Anlagen gelten die halben Werte als Grenzwerte.
7. Die Ableitung einer regionalen Anlage gilt als verhältnismäßig lang, wenn ihre Länge 3 km überschreitet.

### F. Berechnungsgrundlagen

1. Den nach diesen Förderungsrichtlinien durchzuführenden Berechnungen sind die Werte, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung des geförderten Vorhabens bzw. des zuletzt geförderten oder des zur Förderung vorgesehenen Bauabschnittes festgestellt wurden oder zu erwarten sind, zugrunde zu legen.

### G. Bundeseinheitliches Belastungsschema

Für die vergleichende Beurteilung der finanziellen Belastung durch Abwasserbeseitigungsanlagen (bundeseinheitliches Belastungsschema) gilt folgendes:

1. Als jährliche Belastung einer Abwasserbeseitigungsanlage gilt der Jahresdurchschnittswert des Aufwandes für die gesamte Anlage (und nicht nur für die einzelnen Bauabschnitte) innerhalb einer zehnjährigen Periode, beginnend jeweils ab Fertigstellung der Anlage oder des geförderten Bauabschnittes (durchschnittlicher Jahresaufwand), dividiert durch den Jahresdurchschnitt der Menge des in dieser Periode in der Abwasserbeseitigungsanlage abgeleiteten und behandelten, mit dem Aufwand korrespondierenden Abwasseranfalls (durchschnittlicher Jahresabwasseranfall).
2. Unter Jahresaufwand ist jener Betrag zu verstehen, der für Leistungen im laufenden Betriebsjahr — unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung — anfällt.
3. Der Jahresaufwand umfaßt
  - Löhne und Gehälter,
  - Soziale Abgaben,
  - Aufwand für Verwaltung,
  - Aufwand für Erhaltung,
  - Aufwand für Strom und Betriebsstoffe,
  - Aufwand für kurzlebige, nicht zu aktivierende Reparaturen,
  - Abschreibungen für das Anlagevermögen (Afa),
  - Zinsen für Fremdkapital,
  - gesetzliche Rücklagen (nur bei Aktiengesellschaften),
  - sonstige Aufwendungen (Gebühren, Untersuchungsbefunde u. dgl.).
4. Die Abschreibungen für das Anlagevermögen werden jeweils von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten berechnet, und zwar
  - die Neuherstellungen jeweils ab Fertigstellung des betreffenden Bauabschnittes,
  - die aktivierten langlebigen Reparaturen ab dem Zeitpunkt ihres Anfalles.

Es können hierbei als Aufwand in Ansatz gebracht werden:

- a) im Jahr der Fertigstellung (Anschaffung):

60% der Herstellungskosten für

- Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Kläranlagen),

25% der Herstellungskosten für

- unbewegliche Wirtschaftsgüter (Kanäle und Betriebsgebäude);

- b) pro Abschreibungsjahr, jedoch höchstens bis zur Erreichung des gesamten noch abschreibungsfähigen Anlagevermögens:

10% der Herstellungskosten für

- elektrische und mechanische Teile der Anlage,

2% der Herstellungskosten für

- sonstige unbewegliche Teile der Anlage (zentrale Kläranlage, Kanäle) und Gebäude (Betriebsgebäude).

5. Der Ermittlung der Zinsen der öffentlichen Darlehen (Fondsdarlehen, Landesdarlehen u. dgl.), die für die Herstellung der Anlage vorgesehen sind oder in Anspruch genommen wurden, sind zugrunde zu legen:

- die hierfür vorgesehenen oder gewährten Konditionen.

6. Der Ermittlung der Zinsen des Fremdkapitals, das für die Herstellung der Anlage auf dem Kapitalmarkt aufgenommen wird oder wurde, sind zugrunde zu legen:

- das Fremdkapital höchstens in einem Betrag, der sich als Differenz zwischen den Herstellungskosten und den für die Anlage gewidmeten finanziellen Mitteln (Fondsmittel, Mittel von Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Stellen, Anschlußgebühren u. dgl.) ergibt;

- die für die Herstellung der Anlage einzuhebenden Anschlußgebühren mit einem Betrag, der 53 000,— pro angeschlossenem Einwohnergleichwert (EGW) nicht überschreitet;

- die Konditionen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren und einem Zinsfuß, der die Bankrate höchstens um 5% p. a. übersteigt, bei kontokorrentmäßiger Verzinsung.

7. Der Jahresabwasseranfall in Kubikmetern ist durch Multiplikation der Anzahl der bei Fertigstellung des Vorhabens (Bauabschnittes) zum Anschluß vorgesehenen Einwohnergleichwerte mit 50 Kubikmeter/EGW. a zu ermitteln.

### H. Erläuterungen der verwendeten Begriffe

**WASSERVERSORGUNGSANLAGEN** sind sämtliche Anlagen (Bauwerke, Rohrleitungen und Einrichtungen) — mit Ausnahme der Inneninstallation der zu versorgenden Objekte —, die zur Beschaffung, Reinigung oder sonstigen Aufbereitung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung von Trink- oder Nutzwasser erforderlich sind (§ 19 Abs. 6 des WBFGes. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 368/1973).

**ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN** sind sämtliche Anlagen (Bauwerke, Kanäle und Einrichtungen) — mit Ausnahme der Inneninstallation der zu entsorgenden Objekte —, die zur Sammlung und Ableitung von Abwässern und Niederschlagswässern (Kanalisationsanlagen), zur dazugehörigen Behandlung (zentrale Kläranlage), Beseitigung oder Verwertung der Abwässer und Rückstände und zur Vorflutbeschaffung (Vorflutkanäle) erforderlich sind (§ 10 Abs. 7 des WBFGes. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 368/1973).

**ANLAGEN FÜR DIE REINIGUNG BETRIEBLICHER ABWÄSSER** sind sämtliche Bauwerke und Einrichtungen einschließlich innerbetrieblicher Anlagen zur Verbesserung der Abwasserbeschaffenheit oder zur Verminderung des Abwasseranfalles (§ 10 Abs. 7 des WBFGes. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 368/1973).

**ANLAGEN, DIE REGIONALEN SEENREINHALTEMASSNAHMEN DIENEN**, sind Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Kläranlagen) mit mehrstufiger Reinigung, Ufersammler, Seedruckleitungen, Hebeanlagen (Pumpwerke) sowie Verbindungsleitungen zwischen diesen Anlagen und den Ortskanalnetzen oder den Vorflutern im näheren Einzugsgebiet von Seen (§ 10 Abs. 11 des WBFGes. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 368/1973).

**ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG- UND ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN** sind solche Anlagen, die der Allgemeinheit

dienen und deren entsprechende Widmung nicht jederzeit geändert werden kann (1192 der Beilagen zu Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 209/1969).

**ÖRTLICHE WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN** sind solche öffentliche Anlagen, die der Versorgung bzw. Entsorgung einer Siedlung, einer Ortschaft oder einer Gemeinde mit einem überwiegend geschlossenen Siedlungsgebiet dienen.

**ÜBERÖRTLICHE WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN** sind solche öffentliche Anlagen, die der Versorgung bzw. Entsorgung mehrerer Gemeinden oder einer Gemeinde, deren Gebiet sich auf mehrere räumlich verhältnismäßig weit voneinander entfernte Ortschaften oder Siedlungen erstreckt, dienen.

**REGIONALE WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN** sind solche öffentliche Anlagen mit verhältnismäßig langen Verbindungsleitungen zwischen Ortsnetzen, die eine umfassende Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung in einem geographisch, wasserwirtschaftlich, strukturell und vom Gesichtspunkt der Raumordnung eine zusammengehörige Einheit bildenden Gebiet (Region), das sich in der Regel aus Gebietsteilen mehrerer Gemeinden zusammensetzt, bezwecken und zumindest hinsichtlich der gemeinsamen Anlage- teile auf Rechnung und Kosten eines einzigen Rechtsträgers im Sinne des § 10 Abs. 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes geplant, ausgeführt und instandgehalten werden (Art. IV Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen 1975 — 57 030/10-V-B/75).

**ORTSWASSERLEITUNGSNETZE** sind die zur Gänze oder überwiegend der Weiterleitung und Verteilung von Trink- oder Nutzwasser innerhalb eines geschlossenen Versorgungsgebietes (Ortsgebiet) dienenden Teile einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Art. IV-Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen 1975 — 57 030/10-V-B/75).

**ORTSKANALISATIONSNETZE** sind die zur Gänze oder überwiegend der Sammlung und Ableitung von Abwässern und Niederschlagswässern innerhalb eines geschlossenen Entsorgungsgebietes (Ortsgebiet) dienenden Teile einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Art. IV-Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen 1975 — 57 030/10-V-B/75).

**NÄHERES EINZUGSGEBIET EINES SEES** ist das zu einem See natürlich entwässerte Gebiet in einer Uferzone, in deren Bereich die Abwässer in wirtschaftlich und technisch vertretbarem Umfang in einer regionalen Abwasserbeseitigungsanlage beseitigt werden können.

**VERBINDUNGSLEITUNGEN** sind zur Gänze oder überwiegend zur Zuleitung von Trink- und Nutzwasser oder zur Ableitung von Abwässern oder verunreinigten Niederschlagswässern dienende Hauptleitungen oder Hauptsammler ohne oder nur mit vereinzelt Anschlußleitungen.

**GESAMTE ANLAGE** im Sinne des Punktes 3 des Abschnittes F und des Punktes 1 des Abschnittes G ist eine solche, die — unabhängig

davon, ob für diese Anlage zur Gänze oder nur teilweise Fondsmittel in Anspruch genommen werden und unabhängig davon, ob für die Anlage ein oder mehrere Rechtsträger bestehen — sämtliche Anlagenteile einschließlich des entsprechend dem Projekt weiter zu verwendenden Altbestandes einer örtlich und funktionell zusammenhängenden Anlage umfaßt, wie sie sich zum Zeitpunkt der Fertigstellung des geförderten Bauabschnittes ergibt oder nach Maßgabe der Projektierung zu erwarten ist.

**ERRICHTUNG** einer Anlage ist die bauliche Herstellung, die mit einer bestehenden Anlage gleicher Art weder örtlich noch funktionell zusammenhängt (Neubau). Als solche gilt auch eine Herstellung eines neuen Ortsnetzes im Zuge eines Anschlusses an eine überörtliche oder regionale Anlage. Der Ausbau einer Altanlage kann als Errichtung bewertet werden, wenn der bestehende, weiter verwendungsfähige Teil im Ausmaß und im Wiederbeschaffungswert höchstens 20% der nach der geplanten Herstellung sich ergebenden gesamten Anlage erreicht.

**ERWEITERUNG** einer Anlage ist der Ausbau einer bestehenden Anlage, sofern es sich nicht um einen bereits vor der Förderung des ersten Bauabschnittes projektierten weiteren Bauabschnitt einer Anlage handelt, nicht jedoch die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Auswechslung einzelner Teile einer bestehenden Anlage.

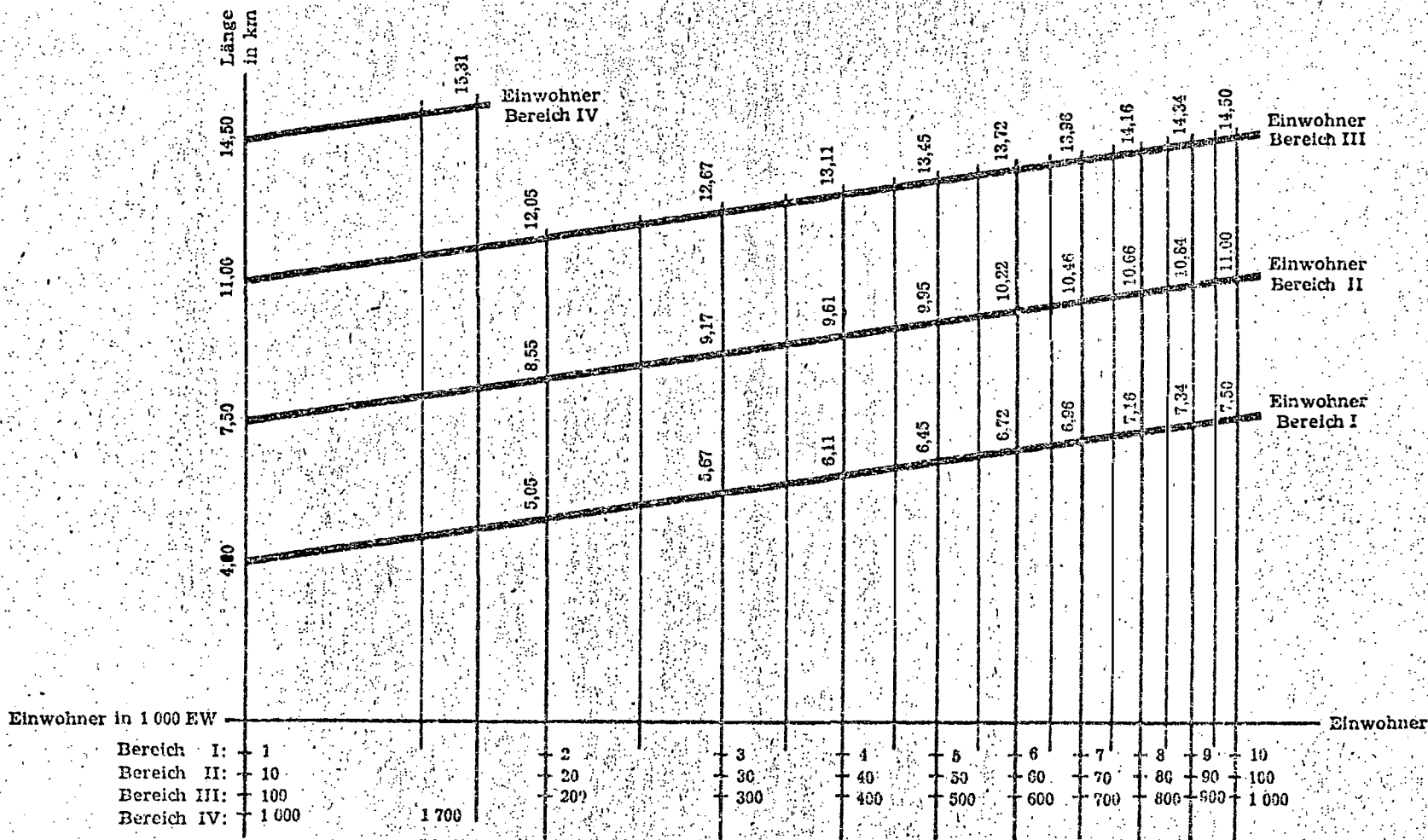
**EINE WASSERVERSORGUNGSEINHEIT (WVE)** ist die dem Wasserverbrauch einer natürlichen Person entsprechende Einheit, die einheitlich mit 50 Kubikmeter pro Jahr angenommen wird. Die Anzahl der Wasserversorgungseinheiten entspricht der Anzahl der im jeweiligen Versorgungsgebiet ansässigen Bevölkerung zuzüglich dem fünfzigsten Teil des sonstigen Jahreswasserverbrauches.

**EIN EINWOHNERGLEICHWERT (EGW)** ist die der Messung der biologischen Belastung eines Abwassers dienende Vergleichseinheit, die der Schmutzfracht des durchschnittlichen täglichen häuslichen Abwasseranfalls einer natürlichen Person (60 g BSB<sub>5</sub>) und im Jahresmittel einem jährlichen Abwasseranfall von 50 Kubikmeter entspricht. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anzahl der Einwohner im jeweiligen Entsorgungsgebiet zuzüglich des auf Personen umgerechneten sonstigen Abwasseranfalles.

#### Alternative zum EGW

**EINE ABWASSERSCHADENSEINHEIT (ASE)** ist eine vom Bundesminister für Bauten und Technik festzusetzende, der Messung der Schädlichkeit eines Abwassers dienende und deren verschiedene Schadstoffe berücksichtigende Vergleichseinheit, die der gesamten Schmutzfracht des durchschnittlichen täglichen Abwasseranfalls einer natürlichen Person entspricht und die organische Verschmutzung — gemessen als biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>); chemischer Sauerstoffbedarf (CSE), organischer Kohlenstoffgehalt (TOC) —, die absetzbaren Stoffe, die toxischen Stoffe u. dgl. als Verschmutzungskriterien hat.

**GRENZWerte FÜR DIE BEURTEILUNG VERHÄLTNISSÄSSIG LANGER ZULEITUNGEN BEI REGIONALEN UND ÜBERÖRTLICHEN ANLAGEN:**



$l_{erfkm} = 3,5 \cdot \log \text{Elnw.} - 6,5$

- Zuleitungen regionaler Anlagen gelten im Sinne des § 10 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 299/1969 als verhältnismäßig lang, wenn die Grenzwerte der Kurve überschritten werden.
- Zuleitungen überörtlicher Anlagen gelten als verhältnismäßig lang, wenn die halben Werte für regionale Anlagen überschritten werden.

Tabelle 5

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK  
- Wasserwirtschaftsfonds -

## FONDSMITTELVERTEILUNGEN FÜR ABWASSERVOORHABEN

Legislatur- periode	Verteilungs- jahre	Art der Anlage	Gesamtherstellungskosten		Förderbeträge		Zuzählungen	
			Mio S	(%)	Mio S	(%)	Mio S	(%)
IX.	1959 bis 1962	ABA	293		252		83	
		BARA	-		-		-	
		insges.	293	52,5	252	49,5	83	34,4
X.	1963 bis 1965	ABA	973		487		300	
		BARA	-		-		-	
		insges.	973	64,9	487	69,6	300	59,3
XI.	1966 bis 1969	ABA	3.833		1.919		1.225	
		BARA	-		-		-	
		insges.	3.833	64,5	1.919	69,9	1.225	68,5
XII.	1970	ABA	1.447		587		397	
		BARA	76		38		3	
		insges.	1.523	64,1	725	63,9	400	64,9
XIII.	1971 bis 1975	ABA	14.647		8.008		4.652	
		BARA	3.896		1.750		327	
		insges.	18.543	77,7	9.758	81,5	4.979	77,6
XIV.	1976	ABA	8.412		4.856		1.673	
		BARA	1.118		570		206	
		insges.	9.530	84,9	5.426	87,9	1.879	79,7
IX. bis XIV.	1959 bis 1976	ABA	30.205		16.219		8.340	
		BARA	5.090		2.358		536	
		insges.	35.295	75,7	18.577	80,2	8.876	74,3

- +) Prozent von den Kosten für die insgesamt in der entsprechenden Periode vom Fonds geförderten Vorhaben  
 ++) Prozent der insgesamt vom Fonds in der entsprechenden Periode genehmigten Förderbeträge  
 +++) Prozent der insgesamt vom Fonds in der entsprechenden Periode zugezählten Förderbeträge

ABA = öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanäle u. Kläranlagen)

BARA = betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen und innerbetriebliche Gewässerschutzmaßnahmen

31. Dezember 1976



FEDERALMINISTERIUM FÜR SAUTEN UND TECHNIK  
Wasserwirtschaftsfonds

SEENREINHAUFMASSNAHMEN

Mäandrieren durch den Wasserwirtschaftsfonds 1968 - 1978 in Mio S

1. geordnet nach Seen

Name der Seen	Größe km <sup>2</sup>	Flußgebiet	Freigegebenes Fondsmittel	Kosten der durch die Fällung initiierten Baumaßnahme			insgesamt
				Ortsnetze	ARA *	sonst. Anlagen	
Bodensee	538,5	Rhein	891,5	1.038,2	338,7	520,3	1.681,2
Planzsee	.	Lech	5,3	6,5	5,0	-	11,5
Maldensee	.	Lech	5,6	5,9	-	3,3	9,2
Wildsee	.	Isar	32,5	52,7	7,0	3,0	62,7
Achersee	5,9	Isar	3,5	5,5	1,8	-	7,3
Walchsee	1,0	Inn	10,4	11,9	6,3	1,0	19,2
Zellarsee	4,7	Inn	115,5	39,5	56,7	70,0	165,2
Goldegger See	.	Inn	2,8	4,3	1,2	0,4	5,9
Wallersee	6,4	Inn	173,9	209,5	23,5	79,0	312,0
Traunersee	6,5	Inn	50,0	75,3	19,5	47,5	142,3
Altaussee- und Grundlsee	5,4	Traun	61,2	55,5	19,5	32,8	107,8
Mallatättersee	.	Traun	37,0	18,0	14,0	26,0	58,0
Fuschlsee	.	Traun	92,2	104,0	19,0	47,0	170,0
Wolfgangsee	13,5	Traun	64,2	52,9	19,7	41,0	113,6
Traunsee	24,5	Traun	156,5	126,4	50,4	59,0	235,8
Mondsee	14,2	Traun	51,8	44,2	19,7	25,2	89,7
Attersee	45,9	Traun	231,5	169,2	145,0	67,0	381,2
Stubaibergsee	.	Raab	12,4	12,0	4,1	5,4	21,5
Mausiedlarsee	276,4	Raab	416,5	559,0	151,5	83,3	793,3
Haufeldersee	.	Leitha	12,5	25,0	-	-	25,0
Millstättersee	13,3	Drau	532,6	458,0	97,0	395,0	950,0
Yellensee	6,4	Drau	22,7	34,0	-	6,0	40,0
Geisachersee	10,6	Drau	417,4	452,0	51,0	233,0	735,0
Preseggersee	0,5	Drau	31,4	32,7	3,0	19,3	55,0
Faakersee	2,2	Drau	145,0	61,0	-	159,0	230,0
Wörthersee	19,3	Drau	454,1	345,7	53,5	218,6	627,5
Tauchensee	0,3	Drau	3,7	7,4	-	-	7,4
Klopeinsee	1,2	Drau	33,6	32,7	6,5	20,8	62,5
<b>Summe</b>			<b>4.115,6</b>	<b>4.091,6</b>	<b>1.117,0</b>	<b>1.972,5</b>	<b>7.182,4</b>

2. geordnet nach Flußgebieten

Flußgebiet	Fondsmittel		Reuekosten	
	Mio S	%	Mio S	%
Rhein	891,9	21,7	1.681,2	23,5
Lech	11,9	0,3	20,7	0,4
Isar	36,0	0,9	70,0	1,0
Inn	393,6	9,5	545,5	7,6
Traun	700,5	17,2	1.216,1	17,0
Raab	428,9	10,4	615,3	8,6
Leitha	12,5	0,3	25,0	0,5
Drau	1.540,5	37,4	2.702,5	37,7
<b>Summe</b>	<b>4.115,6</b>	<b>100,0</b>	<b>7.182,4</b>	<b>100,0</b>

\* ARA = öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage)

MIT MITTELN DES WASSERWIRTSCHAFTSFONDS GEFÖRDERTE UND GEMÄSS DEM INVESTITIONSPROGRAMM DES WASSER-  
WIRTSCHAFTSFONDS NOCH ZU REALISIERENDE ABWASSER -  
VORHABEN IN ÖSTERREICH

Beträge in Mio S

1. nach Hauptflußgebieten

Flußgebiet	fertigestellte Vorhaben		in Bau befindliche Vorhaben				lt. Invest. Plan noch zu realisierende öffentliche Abwasseranlagen *)	
	Kosten	Förderung	zugelichert		bisher realisiert		Kosten	Förderung
			Kosten	Förderung	Bauvolumen	Zuzählungen		
Donau	7.015	3.202	22.394	12.141	10.043	5.201	57.319	37.020
Rhein	310	155	1.188	638	538	259	1.503	971
Elbe	40	19	158	79	85	38	478	309
Insgesamt	7.373	3.376	23.740	12.858	11.467	5.498	59.300	38.300

2. nach öffentlichen Abwasserbehandlungs- und betrieblichen Abwasserbehandlungsanlagen

Flußgebiet	fertigestellte Vorhaben		in Bau befindliche Vorhaben				lt. Invest. Plan noch zu realisierende Abwasseranlagen	
	Kosten	Förderung	zugelichert		bisher realisiert		Kosten	Förderung
			Kosten	Förderung	Bauvolumen	Zuzählungen		
Öffentliche Abwasser- Beseitigung	7.080	3.234	20.797	11.503	10.612	5.104	59.300	38.300
Betriebliche Abwasser- behandlung	285	142	2.943	1.355	855	394	11.600 **)	6.200 **)
Insgesamt	7.373	3.376	23.740	12.858	11.467	5.498	70.900	44.500

\*) ohne betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen

\*\*) Aufgliederung nach Industriegruppen siehe Tabelle 9

Wien, am 1. Juni 1977



Übersicht über die mit Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds geförderten öffentlichen und  
betrieblichen Abwasservorhaben und die gemäß dem Investitionsprogramm des Wasserwirtschaftsfonds noch zu re-  
alisierenden Abwasservorhaben im Flußgebiet der D C N A U  
Beträge in Mio S

Flußgebiet	fertigestellte Vorhaben		im Bau befindliche Vorhaben				laut Investitionsplan noch zu realisierende öffentliche Abwasservorhaben	
	Kosten	Förderung	Zugleichart		bisher realisiert		Kosten	Förderung
			Kosten	Förderung	Bauvolumen	Zuzählungen		
Ille	0	3	64	35	38	19	44	28
Loch	41	20	111	59	72	33	386	249
Ibur	64	29	20	16	21	11	113	73
Inn von Steyergrenze (Schwatz) bis Sulzach	585	260	1.107	591	632	298	4.342	2.004
Sulzach	559	240	1.963	1.165	855	453	5.010	3.716
Inn ab Sulzach bis Ein- mündung in die Donau	280	175	306	199	235	104	1.875	1.711
Donau rechtes Ufer zwischen Inn u. Löttha, ohne	1.297	561	5.058	2.751	1.851	806	7.667	4.952
Traun	727	345	2.025	1.197	1.207	589	5.240	3.384
Enns	169	81	545	313	167	87	1.522	1.040
Ybbs	88	44	135	69	102	46	406	314
Talsarn	165	75	184	100	162	80	-	-
Schwachat	337	159	690	308	302	136	2.007	1.296
Löttha	418	160	415	217	249	111	2.703	1.797
Donau linkes Ufer zwischen Steyergrenze mit DRD und March, ohne	281	133	1.014	538	574	317	4.961	3.217
Aist	36	17	50	29	33	15	648	419
Komp	64	30	143	72	53	29	1.247	805
Hudbach	53	26	196	98	104	46	600	388
March	191	91	480	245	319	145	3.843	2.482
Naab	613	280	1.292	714	780	301	3.926	2.536
Drau ohne Isel und Mur	386	198	2.912	1.649	1.786	917	6.297	4.067
Isel	11	5	4	2	2	1	117	76
Mur	652	320	3.679	1.844	1.169	577	4.086	2.630
<b>Flußgebiet Donau</b>	<b>7.016</b>	<b>3.207</b>	<b>22.394</b>	<b>12.141</b>	<b>10.843</b>	<b>6.201</b>	<b>67.319</b>	<b>37.070</b>

Tabella 8

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK  
- Wasserwirtschaftsfonds -

Investitionsprogramm des Wasserwirtschaftsfonds  
betrieblicher Abwasserbehandlungsvorhaben  
Stand 1976 - Preisbasis 1976

Angaben in Mio Schilling

Industriegruppe	Kosten	Förderung
Berg und Hütten	1.083	542
Chemie	2.533	1.360
Steine und Erden	472	236
Zellstoff	2.333	1.400
Papier	956	552
Holzverarbeitung	239	119
Nahrungs- und Genußmittel	1.067	533
Leder	182	91
Maschinen und Metalle	1.556	778
Elektrowirtschaft	297	148
Textil	181	90
Glasindustrie	37	19
Verkehr	158	79
Sonstige	506	253
	11.600	6.200
	=====	=====